

Geschäftsverzeichnismrn. 4479 und 4521
Urteil Nr. 104/2009 vom 9. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf das Gesetz vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles und vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 17. Juni 2008 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen Marie Eeckhout, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, sowohl vor als nach seinen Abänderungen durch die Gesetze vom 4. August 1986, 7. November 1987 und 30. Dezember 1988 (anwendbar auf das Steuerjahr 1989), dahingehend ausgelegt, dass es keine einzige Bestimmung in Bezug auf die Verjährung der Klage auf Beitreibung der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, die Selbständige ihm schulden, enthält und indem es diese Verjährung somit der gemeinrechtlichen Frist unterwirft, die zum Zeitpunkt, an dem die Beiträge geschuldet waren, 30 Jahre betrug (vormaliger Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches) und die vom 27. Juli 1998 an durch eine zehnjährige Frist ersetzt wurde (Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung), gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz,

a) unter Berücksichtigung dessen, dass aufgrund von Artikel 67 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983

- dieser Sonderbeitrag als persönlicher Beitrag betrachtet wird, der zur Durchführung der Sozialgesetzgebung geschuldet ist,

- für die Selbständigen seine Berechnungsart ausnahmsweise von Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen abweicht,

b) und dass

- die Steuerdaten, aufgrund deren der Sonderbeitrag festgesetzt wird, sich in keinerlei Hinsicht von jenen Daten unterscheiden, die die Bemessungsgrundlage der ' ordentlichen ' Beiträge zur sozialen Sicherheit darstellen, die der königliche Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen vorsieht, und dass

- die Verjährungsfrist für die Klage auf Beitreibung der im vorgenannten königlichen Erlass Nr. 38 vorgesehenen Beiträge gemäß Artikel 16 § 2 desselben königlichen Erlasses auf fünf Jahre festgesetzt wurde ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr, in dem die ordentlichen Beiträge geschuldet sind, folgt? ».

b. In seinem Urteil vom 24. September 2008 in Sachen Pierre De Hasselair und Yvonne De Haes gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 1. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt das Gesetz vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen – das dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung ein

Beitreibungsrecht zuerkennt -, dahingehend ausgelegt, dass es die Verjährung der Klage auf Beitreibung der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung schulden, der gemeinrechtlichen Frist unterwirft, die zum Zeitpunkt der Einleitung des gegenwärtigen Verfahrens 30 Jahre betrug (vormaliger Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches) und die vom 27. Juli 1998 an durch eine zehnjährige Frist ersetzt wurde (Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung), gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz,

a) unter Berücksichtigung dessen,

- dass es sich um einen besonderen und einmaligen Beitrag zur sozialen Sicherheit handelt (Schiedshof, Urteil vom 5. Mai 2004),

- dass dieser Beitrag aufgrund von Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhoben und eingetrieben wird,

- dass die Wahl des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung als mit der Eintreibung dieses Sonderbeitrags beauftragte Einrichtung dadurch gerechtfertigt wurde, dass es sich tatsächlich um Sozialbeiträge handelte, die direkt für das Arbeitslosengeld bestimmt waren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/15, SS. 77-78),

b) und dessen,

- dass die Befugnisse des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung aufgrund von Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 nicht umfangreicher sein können als die dem Landesamt für soziale Sicherheit zuerkannten Befugnisse,

- dass die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit aufgrund von Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in drei Jahren verjähren? »;

2. « Verstößt Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, dahingehend ausgelegt, dass er die Klage auf Beitreibung der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterwirft, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz? ».

Diese unter den Nummern 4479 und 4521 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen in der auf das Steuerjahr 1983 anwendbaren Fassung und in den auf die Steuerjahre 1986 und 1989 anwendbaren Fassungen zu befinden.

B.2.1. Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte ursprünglich:

«Die Personen, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterliegen oder in irgendeiner Eigenschaft eine der Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen und bei denen der Nettobetrag der zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte mehr als drei Millionen Franken beträgt, sind jedes Jahr verpflichtet, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit für die Steuerjahre 1983, 1984 und 1985 zu zahlen ».

Nach seiner Abänderung durch Artikel 7 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 - der am 20. August 1984 in Kraft getreten ist - bestimmte Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983:

«Die Personen, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterliegen oder in irgendeiner Eigenschaft eine der Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen und bei denen der Nettobetrag der zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte mehr als drei Millionen Franken beträgt, sind jedes Jahr verpflichtet, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit für die Steuerjahre 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 zu zahlen ».

In der auf das Steuerjahr 1989 anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 infolge seiner Abänderungen durch Artikel 56 des Gesetzes vom 7. November 1987 « zur Bewilligung provisorischer Mittel für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 und zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen » und durch Artikel 109 § 1 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988:

«Die Personen, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterliegen oder in irgendeiner Eigenschaft eine der Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen und bei denen der Nettobetrag der zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte mehr als drei Millionen Franken beträgt, sind jedes Jahr verpflichtet, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit für die Steuerjahre 1983 bis 1989 zu zahlen ».

B.2.2. Artikel 61 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte ursprünglich:

«Der Betrag dieses Beitrags wird auf 10 % des steuerbaren Einkommens eines jeden Steuerjahres festgelegt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Betrag des Beitrags auf 25 % des Anteils des Einkommens, der drei Millionen übersteigt, festgesetzt, wenn das Einkommen niedriger als fünf Millionen ist.

Wenn die zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte, die drei Millionen Franken übersteigen, durch mehrere Personen bezogen werden, wird der Beitrag durch jede von ihnen geschuldet und zu einem Anteil eingetrieben, der dem Verhältnis zwischen den Einkünften, die jeder von ihnen bezogen hat, und den global steuerbaren Einkünften entspricht ».

Seit seiner Ersetzung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1984 - der am 20. August 1984 in Kraft getreten ist - bestimmt Artikel 61 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983:

« § 1. Der Betrag dieses Beitrags wird auf 10 % des steuerbaren Einkommens eines jeden Steuerjahres festgelegt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Betrag des Beitrags auf 25 % des Anteils des Einkommens, der drei Millionen Franken übersteigt, festgesetzt, wenn das Einkommen niedriger als fünf Millionen Franken ist.

§ 2. Wenn die zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte, die drei Millionen Franken übersteigen, durch mehrere Personen bezogen werden, wird der Beitrag durch jede von ihnen geschuldet und zu einem Anteil eingetrieben, der dem Verhältnis zwischen den Einkünften, die jeder von ihnen bezogen hat, und den global steuerbaren Einkünften entspricht ».

B.2.3. Artikel 61*bis* des Gesetzes vom 28. Dezember 1983, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1984, bestimmt:

«Die Personen, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterliegen oder in irgendeiner Eigenschaft eine der Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen und deren Entlohnung mehr als drei Millionen Franken beträgt, sind verpflichtet, einen ergänzenden Beitrag zur sozialen Sicherheit für jedes der Jahre 1984, 1985 und 1986 zu zahlen, wenn diese Entlohnung gezahlt wird durch:

a) den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen sowie die gemeinnützigen Einrichtungen, die ihrer Kontrolle oder Aufsicht unterliegen;

b) die offiziellen und freien Unterrichtsanstalten, einschließlich des Universitäts- und Hochschulunterrichts sowie der offiziellen und freien, durch den Staat oder die Gemeinschaften subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

c) die Provinzen und die Gemeinden sowie die öffentlichen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die deren Kontrolle oder Aufsicht unterliegen, die Agglomerationen und Gemeindeföderationen sowie gleich welche andere juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch oder aufgrund eines Gesetzes oder Dekrets geschaffen oder organisiert wird;

d) Zusammenschlüsse von Behörden;

e) Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, gemeinnützige Einrichtungen, gemischtwirtschaftliche Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an deren Kapital die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mindestens 50 % beteiligt ist oder an deren Funktions- oder Betriebskosten sie sich mindestens zu dem gleichen Prozentsatz beteiligt.

Unter Entlohnung sind die Bruttoberufseinkünfte, einschließlich derjenigen, die von Mandaten stammen, zu verstehen, nach Abzug:

- des Solidaritätsbeitrags im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1981 zur Einführung eines solchen Beitrags zu Lasten der direkt oder indirekt durch den öffentlichen Sektor entlohnten Personen;

- der Beiträge zur sozialen Sicherheit, mit Ausnahme des Sonderbeitrags im Sinne dieses Kapitels.

Der ergänzende Beitrag wird auf die gegebenenfalls zusammengelegten Bruttoberufseinkünfte erhoben in Höhe von:

- 5 % auf den Teilbetrag von drei Millionen bis vier Millionen Franken;
- 20 % auf den Teilbetrag von vier Millionen bis fünf Millionen Franken;
- 5 % auf den Teilbetrag der Entlohnungen, der fünf Millionen Franken überschreitet.

Zur Anwendung der Artikel 62 bis 73 sind unter Beitrag sowohl der Beitrag im Sinne von Artikel 60 als auch der ergänzende Beitrag im Sinne dieses Artikels zu verstehen ».

B.2.4. Der durch Artikel 117 des Gesetzes vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen - der am 30. August 1986 in Kraft getreten ist - eingefügte Artikel 61^{ter} des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

«Die Beträge von drei Millionen Franken, vier Millionen Franken und fünf Millionen Franken, die in den Artikeln 60, 61 und 61^{bis} erwähnt sind, werden ab dem Steuerjahr 1987

jährlich und gleichzeitig dem Erhöhungskoeffizienten des Durchschnitts der Verbraucherpreisindizes des Königreichs für das Jahr angepasst, das demjenigen der Einkünfte vorangeht, im Verhältnis zum Durchschnitt der Indizes des Vorjahres.

Zur Festlegung des Durchschnitts der Indizes werden die Bruchteile von Hundertstel auf das höhere oder untere Hundertstel gerundet, je nachdem, ob sie fünf Tausendstel erreichen oder überschreiten oder unter diesem Bruchteil liegen.

Die angepassten Beträge werden auf das höhere oder untere Tausendstel gerundet, je nachdem, ob die Zahl der Hundertstel fünf erreicht oder nicht ».

B.2.5. Artikel 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte ursprünglich:

« Der Beitrag ist im Voraus vor dem 1. Dezember des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres einzuzahlen.

Falls die Vorauszahlung am 1. Dezember nicht erfolgt oder nicht ausreicht, sind Verzugszinsen ab diesem Datum zum Zinssatz von 1,25 % monatlich zu zahlen, einschließlich des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden Aufschubzinsen zum Zinssatz von 1 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres, für das die Vorauszahlung geschuldet ist, zuerkannt.

Bei verspäteter Vorauszahlung wird der Monat, in dem die Zahlung erfolgt ist, nicht berücksichtigt.

Der Monat, in dem dem Betroffenen der Bescheid über die Bereitstellung der zu erstattenden Summe zugesandt wird, wird als vollständiger Monat berechnet ».

In der auf das Steuerjahr 1989 anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 infolge seiner Abänderungen durch Artikel 57 des Gesetzes vom 7. November 1987 - der am 1. Februar 1988 in Kraft getreten ist - und durch Artikel 109 § 2 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 - der am 15. November 1988 in Kraft getreten ist:

« Der Beitrag ist im Voraus vor dem 1. Dezember des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres einzuzahlen.

Bezüglich des Steuerjahres 1989 muss die im vorstehenden Absatz erwähnte Vorauszahlung jedoch spätestens am dreißigsten Tag nach der Veröffentlichung des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 im *Belgischen Staatsblatt* erfolgen.

Falls die Vorauszahlung am vorgeschriebenen Datum nicht erfolgt oder nicht ausreicht, sind Verzugszinsen ab diesem Datum zum Zinssatz von 0,8 % monatlich zu zahlen, einschließlich des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden den Personen im Sinne der Artikel 60 und 61*bis* Aufschubzinsen zum Zinssatz von 0,6 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres vor dem Steuerjahr zuerkannt.

Der König kann die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Sätze anpassen, wenn die Schwankungen der Zinssätze auf dem Finanzmarkt es rechtfertigen.

Bei verspäteter Vorauszahlung wird der Monat, in dem die Zahlung erfolgt ist, nicht berücksichtigt.

Der Monat, in dem dem Betroffenen der Bescheid über die Bereitstellung der zu erstattenden Summe zugesandt wird, wird als vollständiger Monat berechnet ».

B.2.6. Artikel 63 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Der Beitrag kann auf Antrag der in Artikel 60 erwähnten Personen Gegenstand eines Abzugs auf die durch ihren Arbeitgeber geschuldeten Entlohnungen sein, gegebenenfalls für den in Artikel 61 Absatz 3 vorgesehenen Anteil, um auf ihren Namen und für ihre Rechnung eingezahlt zu werden ».

Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Der Beitrag, die Vorauszahlung und die Verzugszinsen werden durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhoben und eingetrieben und für die Arbeitslosenversicherung verwendet.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung darf die Eintreibung auf gerichtlichem Wege vornehmen.

Der König legt die technischen und administrativen Bedingungen fest, unter denen das Amt die Erhebung und Eintreibung durchführt. Er darf dem Amt keine umfangreicheren Befugnisse verleihen als diejenigen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit anerkannt wurden ».

Artikel 65 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Der König legt die Zahlungsweise des Beitrags an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung fest ».

Artikel 66 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Die öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Mittelstands und dem Ministerium der Sozialen Angelegenheiten unterstehenden Verwaltungen, sind verpflichtet, dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Auskünfte zu erteilen, die es zur Anwendung dieses Kapitels benötigt ».

Artikel 67 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Der Beitrag weist die Beschaffenheit eines persönlichen Beitrags auf, der in Ausführung der Sozialgesetzgebung zu zahlen ist.

Seine Berechnungsweise weicht ausnahmsweise von Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger und von Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen ab ».

Artikel 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Insofern ihr Betrag nicht höher ist als der tatsächlich geschuldete Betrag, werden der Beitrag und die Vorauszahlung für das Zahlungsjahr von der Gesamtheit der steuerbaren Nettoeinkünfte der verschiedenen Kategorien im Sinne von Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches abgezogen, ebenso wie die Auslagen im Sinne von Artikel 71 desselben Gesetzbuches ».

Artikel 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 fügt Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches eine Nr. 12 mit folgendem Wortlaut hinzu:

« Streitfälle bezüglich der Verpflichtung der Sozialversicherten, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit aufgrund des Kapitels III des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen zu entrichten ».

B.2.7. Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte ursprünglich:

« Auf Seiten der Personen im Sinne von Artikel 60, die während des Jahres 1984 Einkünfte aus beweglichem Vermögen bezogen haben, die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen enthalten sein müssen, werden die vorerwähnten Einkünfte aus beweglichem Vermögen dem global steuerbaren Einkommen im Sinne von Artikel 60 hinzugefügt zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit im Sinne dieses Artikels.

Die Personen im Sinne von Absatz 1 müssen ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in einer Sondererklärung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten angeben.

Wer in gleich welcher Eigenschaft dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung angehört oder Zugang zu den Büroräumen dieses Amtes hat, ist verpflichtet, die im vorstehenden Absatz

erwähnten Auskünfte absolut geheim zu halten und darf sie nicht außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen dieses Kapitels verwenden ».

Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung:

« Die in den Jahren 1984, 1985 und 1986 bezogenen Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen enthalten sind, werden dem Betrag des global steuerbaren Einkommens hinzugefügt, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne der Artikel 19 und 174 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 desselben Gesetzbuches, zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 60.

Die Personen im Sinne von Absatz 1 müssen ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in einer Sondererklärung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten angeben.

Wer in gleich welcher Eigenschaft dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung angehört oder Zugang zu den Büroräumen dieses Amtes hat, ist verpflichtet, die im vorstehenden Absatz erwähnten Auskünfte absolut geheim zu halten und darf sie nicht außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen dieses Kapitels verwenden ».

In der auf das Steuerjahr 1989 anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 infolge seiner Abänderungen durch Artikel 58 des Gesetzes vom 7. November 1987 und durch Artikel 109 § 3 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988:

« Die in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987 und 1988 bezogenen Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen enthalten sind, werden dem Betrag des global steuerbaren Einkommens hinzugefügt, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne der Artikel 19 und 174 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 desselben Gesetzbuches, zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 60 ».

B.2.8. Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Der königliche Erlass Nr. 55 vom 16. Juli 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1982, der durch den königlichen Erlass Nr. 125 vom 30. Dezember 1982 abgeändert wurde, und der königliche Erlass Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1983 werden aufgehoben ».

B.2.9. Artikel 72 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte ursprünglich:

« In Bezug auf die Personen im Sinne von Artikel 60 werden die Artikel 29 bis 31 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen unwirksam ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen, in dem dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Spätestens zwei Monate nach der Umwandlung der Staatsanleihen, die in Anwendung von Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Februar 1981 Gegenstand einer namentlichen Eintragung ins Hauptbuch der Staatsschuld waren, in Inhaberobligationen oder nach der Freigabe der Industrieobligationen oder der Aktien, die in Anwendung von Artikel 30 § 2 desselben Gesetzes für Rechnung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt worden sind, müssen die Personen, die die Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der in Artikel 70 erwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 geltend gemacht haben, eine zusätzliche Vorauszahlung in Höhe eines Betrags leisten, der demjenigen entspricht, für den sie der Verpflichtung zur Zeichnung von Staatsanleihen und/oder Aktien oder Obligationen unterlagen.

Artikel 62 Absatz 2 ist nicht anwendbar, insofern die unzureichende Vorauszahlung sich aus der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der vorerwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 ergab, sofern die im vorstehenden Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehalten wird ».

Artikel 72 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung:

« In Bezug auf die Personen im Sinne von Artikel 60 werden die Artikel 29 bis 31 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen unwirksam ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen, in dem dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Die Personen, die die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der in Artikel 71 erwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 vom 16. Juli 1982 und Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 geltend gemacht haben, müssen den Restbetrag des Beitrags einzahlen:

- entweder spätestens zwei Monate nach der Umwandlung der Staatsanleihen, die in Anwendung von Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Februar 1981 Gegenstand einer namentlichen Eintragung ins Hauptbuch der Staatsschuld waren, in Inhaberobligationen oder nach der Freigabe der Industrieobligationen oder der Aktien, die in Anwendung von Artikel 30 § 2 desselben Gesetzes für Rechnung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt worden sind, wenn diese Umwandlung oder Freigabe vor dem Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* erfolgt ist;

- oder in allen anderen Fällen spätestens zwei Monate nach dieser Veröffentlichung.

Artikel 62 Absatz 2 ist nicht anwendbar, insofern die unzureichende Vorauszahlung sich aus der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der vorerwähnten königlichen

Erlasse Nrn. 55 und 124 ergab, sofern die im vorstehenden Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehalten wird ».

B.2.10. Artikel 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmt:

« Die Artikel 60 bis 69 und 71 dieses Gesetzes treten am 4. August 1982 in Kraft ».

B.3.1. Artikel 16 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen bestimmt in der Fassung, wie er durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen » ersetzt und sodann durch Artikel 98 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und durch Artikel 7*novies* des Gesetzes vom 26. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige » - der seinerseits durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 26. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige » in dieses Gesetz eingefügt wurde - abgeändert wurde:

« § 1. Die Einnahmeeinrichtungen sind mit der Eintreibung der Beiträge beauftragt, notwendigenfalls auf gerichtlichem Wege.

§ 2. Die Eintreibung der in diesem Erlass vorgesehenen Beiträge verjährt in fünf Jahren nach dem 1. Januar, der dem Jahr folgt, für das sie geschuldet sind.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. auf die in den Artikeln 2244 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise;
2. durch einen Einschreibebrief der mit der Eintreibung beauftragten Einrichtung, mit dem die Beiträge gefordert werden, die der Betroffene schuldet;
3. durch einen Einschreibebrief des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige im Rahmen des ihm durch Artikel 21 § 2 Nr. 1 erteilten Auftrags, womit der Betroffene aufgefordert wird, sich einer Sozialversicherungskasse anzuschließen. Durch den besagten Einschreibebrief wird gegebenenfalls auch die Verjährung der Beiträge unterbrochen, die der mithelfende Ehepartner des Betroffenen im Sinne von Artikel 7*bis* schuldet.

Der König legt den Beginn der Verjährungsfrist bezüglich der Regularisierungsbeiträge, die in den in Artikel 13*bis* § 1 vorgesehenen Fällen geschuldet werden, fest ».

Die in dieser Bestimmung erwähnten Einnahmeeinrichtungen sind die freien Sozialversicherungskassen für Selbständige, denen die Beitragspflichtigen angeschlossen sind, oder die Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige, die innerhalb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige gebildet wurde (Artikel 15 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967, ersetzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1976 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich des Sozialstatuts der Selbständigen; Artikel 20 § 1 Absatz 4 Buchstabe a) desselben königlichen Erlasses, ersetzt durch Artikel 14 Nr. 1 desselben Gesetzes; Artikel 20 § 3 desselben Erlasses, abgeändert durch Artikel 1 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1971 « zur Anpassung gewisser gesetzlicher Bestimmungen an die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 zur Schaffung eines Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige »).

B.3.2. Der vorerwähnte Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967 ist nicht anwendbar auf den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 eingeführt wurde (Kass., 27. Februar 1995, S.94.0095.N).

B.4.1. Ersetzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung und anschließend abgeändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und durch Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung bestimmte Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », bevor er durch Artikel 74 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2008 ersetzt wurde:

« Die Forderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit zu Lasten der diesem Gesetz unterliegenden Arbeitgeber und der in Artikel 30*bis* vorgesehenen Personen verjähren in drei Jahren ».

Zu diesen Forderungen gehören unter anderem die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die zur Finanzierung der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer bestimmt sind (Artikel 5 Nr. 1 und 23 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

B.4.2. Der vorerwähnte Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ist nicht anwendbar auf den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 eingeführt wurde (Kass., 6. März 1995, S.94.0111.F).

B.5. Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 sehen keine Verjährungsfrist für Klagen auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit seitens des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (nachstehend: LAAB) vor.

In Ermangelung eines anderen Textes, der für sie eine besondere Verjährungsfrist vorschreiben würde, verjährt diese persönliche Klage gemäß dem allgemeinen Recht, das heißt nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung - das am 27. Juli 1998, dem Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten ist - eingefügt wurde.

Bis zu diesem Datum betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für persönliche Klagen - die durch Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 festgesetzt worden war - dreißig Jahre.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4521

B.6. In der zweiten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4521 heißt es, Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 erlege für die Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit eine Verjährungsfrist von drei Jahren auf.

B.7. Wie bereits in B.4.2 und B.5 angeführt wurde, beziehen sich diese Bestimmungen nicht auf die Verjährung der Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit (Kass., 6. März 1995, S.94.0111.F).

Da die präjudizielle Frage auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung beruht, bedarf sie keiner Antwort.

In Bezug auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4479 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4521

B.8.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4479 und aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof zur Vereinbarkeit der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern diese Bestimmungen dadurch, dass sie keine Verjährungsfrist für die durch das LAAB erhobene Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit festlegten, einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Selbständigen, die einen Beitrag zur sozialen Sicherheit schuldeten, einführten: einerseits diejenigen, die den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 eingeführt worden sei, schuldeten, und andererseits diejenigen, die Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 schuldeten.

Letztere seien berechtigt, die Zahlung des geforderten Beitrags nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu verweigern, während die Ersteren dieses Recht erst nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren hätten.

B.8.2. Aus der Formulierung der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4521 sowie aus der Begründung der Verweisungsentscheidung und aus der Verfahrensakte geht hervor, dass der Hof zur Vereinbarkeit der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern diese Bestimmungen dadurch, dass sie keine Verjährungsfrist für die vorerwähnte Beitreibungsklage festlegten, einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Selbständigen, die einen Beitrag zur sozialen Sicherheit schuldeten, einführten: einerseits diejenigen, die den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 eingeführt worden sei, schuldeten, und andererseits diejenigen, die einen Beitrag im Sinne von B.4.1 schuldeten.

Letztere seien berechtigt, die Zahlung des geforderten Beitrags nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu verweigern, während die Ersteren dieses Recht erst nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren hätten.

B.9. Durch die Einführung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit wollte der Gesetzgeber « die Last der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung des Landes entsprechend den Mitteln eines jeden verteilen », indem er das « Aufkommen dieses besonderen und einmaligen Solidaritätsbeitrags für den am härtesten betroffenen Bereich der sozialen Sicherheit, nämlich die Arbeitslosenversicherung » vorsah (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/1, S. 22).

B.10. Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit unterscheidet sich in mehrerlei Hinsicht von den Sozialbeiträgen im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 und von denjenigen, die in B.4.1 erwähnt wurden.

Mit dem erstgenannten Beitrag wurde die Solidarität zwischen den Sozialversicherten angestrebt, und sein Aufkommen wird zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung verwendet. Die Sozialbeiträge im Sinne des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967 dienen dazu, die Gewährung der Sozialleistungen zu finanzieren, die grundsätzlich den Personen zugute kommen, die die Beiträge entrichten.

Die Berechnungsweise des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit unterscheidet sich von derjenigen der Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967 und denjenigen, die in B.4.1 erwähnt wurden (Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Der Betrag des Ersteren entspricht einem Prozentsatz des steuerbaren Einkommens, das mehr umfasst als die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen, während Letztere grundsätzlich nur auf der Grundlage der Berufseinkünfte der Selbständigen berechnet werden (Artikel 11 bis 14 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967) und die in B.4.1 erwähnten Beiträge zur sozialen Sicherheit auf der Grundlage der Entlohnung der Arbeitnehmer berechnet werden (Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit wird durch das LAAB erhoben. Die Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967 werden durch die

in B.3.1 erwähnten Sozialversicherungskassen erhoben. Die in B.4.1 erwähnten Beiträge zur sozialen Sicherheit werden ihrerseits durch das Landesamt für soziale Sicherheit erhoben (Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

Schließlich unterscheidet sich das System der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit (Artikel 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983) von demjenigen der Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1967 (Artikel 52 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) und demjenigen der in B.4.1 erwähnten Beiträge zur sozialen Sicherheit (Artikel 52 Nr. 3 desselben Gesetzbuches).

B.11.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

Die zwischen den beiden Kategorien von Beiträgen bestehenden objektiven Unterschiede reichen nicht aus, um es im Verhältnis zur Zielsetzung zu rechtfertigen, dass die Zahlung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit während der gemeinrechtlichen Frist verlangt werden kann, während die Beitreibung der anderen vorerwähnten Beiträge in drei oder fünf Jahren verjährt; die Anwendung der gemeinrechtlichen Verjährung auf den erstgenannten Beitrag verletzt auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Sozialversicherten, die ihn schulden, indem ihr Vermögen während einer großen Anzahl von Jahren in der Ungewissheit gehalten wird, zumal dieser Beitrag nur ausnahmsweise eingeführt wurde, um in jener Zeit der Wirtschaftskrise die Schwierigkeiten in der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zu bewältigen.

B.11.2. Überdies ist die Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit eine persönliche Klage im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, so dass die damit verbundene Verjährungsfrist erst an dem Tag einsetzt, an dem die Verpflichtung zur Zahlung des besagten Beitrags einforderbar wird.

Das LAAB ist erst imstande, das Bestehen einer Forderung bezüglich dieses Beitrags oder dessen Betrag festzustellen, wenn gewisse öffentliche Verwaltungen ihm die erforderlichen

Auskünfte erteilt haben (Artikel 66 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Und erst « anhand dieser Auskünfte » wird es « den Personen, die den Sonderbeitrag zahlen müssen, ein Berechnungsblatt mit Angabe des Betrags des geschuldeten Beitrags, der Elemente, auf deren Grundlage der Beitrag festgesetzt wurde, des gegebenenfalls durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zu erhebenden oder zu erstattenden Restbetrags und der Verzugszinsen bezüglich dieses Restbetrags zusenden », wobei dieser « spätestens am letzten Tag des Monats nach demjenigen der Zusendung des Berechnungsblatts gezahlt werden muss » (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 4. Juli 1984 « zur Ausführung von Kapitel III - Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit - des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen »).

Erst bei Ablauf dieser Zahlungsfrist setzt die vorerwähnte Verjährungsfrist der Beitreibungsklage zugunsten desjenigen, der den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit schuldet, ein.

B.12. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem sie keine Verjährungsfrist für die Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit festlegen, verstoßen die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen in der auf das Steuerjahr 1983 anwendbaren Fassung und in den auf die Steuerjahre 1986 und 1989 anwendbaren Fassungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior